

Der Einsatz von TSA hat grundsätzlich so zu erfolgen, daß die Signale direkt beim ODH bzw. bei der Wache auflaufen, die entsprechende Abwehrhandlungen durchzuführen bzw. einzuleiten haben.

2.3. Für besonders gefährdete Bereiche sind unter Anlegung strenger Maßstäbe und in Abstimmung mit dem Operativ-Technischen Sektor Brandwarn- und Meldeanlagen zusätzlich einzusetzen.

2.4. FBA sind fernsehtechnische Einrichtungen, die es gestatten, relevante visuelle Informationen (interessierende Szenen, Vorgänge, Personen, Gegenstände usw.) mittels geeigneter Verfahren zu einem anderen Ort zu übertragen, dort bildlich darzustellen und damit eine mittelbare Fernbeobachtung ermöglichen.

2.5. Der Einsatz von TSA und FBA hat objektspezifisch entsprechend den konkreten Anforderungen an das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Kreis-/Objektdienststelle und deren territorialer Lage zu erfolgen.

2.6. Die Notwendigkeit des Einsatzes von TSA und FBA im System der Maßnahmen zur Erhöhung und Gewährleistung der Sicherheit in Kreis- und Objektdienststellen ist nach folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Politisch-operative Bedeutung des Objektes
(Schwerpunktobjekt, Hauptangriffspunkt des Gegners),
- spezifische territoriale Lage (Transitwege, örtliche und bauliche Besonderheiten u. a.),